

# Einhandmesser führen dürfen



**H**intergrund  
Einhandmesser sind – soweit nicht in [Anlage 2 Abschnitt 1 WaffG](#) gesondert genannt – keine verbotenen Gegenstände und können frei erworben werden. Ein Teppichmesser (Cutter) ist auch ein Einhandmesser, sodass hier Alltagsgegenstände und Werkzeuge betroffen sind.

Nach [§ 42a Abs. 1 WaffG](#) ist es verboten, Messer mit einhändig feststellbarer Klinge (Einhandmesser) oder feststehende Messer mit einer Klingenlänge über 12 cm zu führen.

Nach Absatz 2 ist ein Führen jedoch dann erlaubt, wenn ein berechtigtes Interesse gegeben ist. Ein solches liegt nach Absatz 3 dann vor, wenn das Führen im Zusammenhang mit der Berufsausübung, der Brauchtumpflege, dem Sport oder einem allgemein anerkannten Zweck erfolgt.

## Der VDB fordert, Einhandmesser vom Führverbot auszunehmen!

- D**etails & **E**rklärung
- Im Rahmen der Brauchtumpflege sowie der Jagd-, des Angelns etc. ist ein Führen bereits heute erlaubt. Es gibt jedoch noch mehr Bereiche, wo Einhandmesser sinnvoll sind – und sogar Leben retten können.
  - Im Sinne der Inklusion erleichtern Einhandmesser für Menschen mit Behinderung eines Arms oder einer Hand den Alltag. Auch hier liegt ein berechtigtes Interesse vor.
  - Ein „berechtigtes Interesse“ nachzuweisen, ist immer Auslegungssache und muss ggf. vor Gericht geklärt werden. Durch die Freigabe von Einhandmessern kann die Justiz entlastet werden. Durch die Freistellung werden gesetzestreue Bürger sowie die Vollzugsbehörden entlastet.
  - Bei öffentlichen Veranstaltungen wird das Mitführen vom Veranstalter bereits heute untersagt.
  - Die Polizeiliche Kriminalstatistik differenziert bei Straftaten mit Messern nicht zwischen den Arten der Messer, sodass bei der Zahl der Messerangriffe unklar ist, mit welcher Art Messer sie begangen wurden. [Medienberichten zufolge](#) handelt es sich in vielen Fällen um ein handelsübliches Küchenmesser (und damit ein Messer mit einer feststehenden Klinge über 12 cm).
  - Wer mit einem Messer Menschen verletzt, nutzt das Messer als Hieb- und Stoßwaffe. Diese Straftäter verstoßen ohnehin gegen geltendes Recht und werden sich nicht von einem Führverbot abhalten lassen.
  - Durch die Freistellung vom Führen werden gesetzestreue Bürger sowie die Vollzugsbehörden entlastet.